

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten

2005/0049(COD)

24.3.2006

Stellungnahme

des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten

für den Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten

zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Rückkehrfonds für den Zeitraum 2008-2013 innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“

(KOM(2005)0123 – C6–0126/2005 – 2005/0049(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Tatjana Ždanoka

PA_Leg

KURZE BEGRÜNDUNG

Der Hauptteil des Vorschlags für eine Entscheidung zur Einrichtung eines Rückkehrfonds ist technischer Natur, der nicht in den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Auswärtige Angelegenheiten fällt. Jedoch ist die Stärkung der externen Dimension des Raums der Freiheit, der Sicherheit, des Wohlstands und des Rechts der Gemeinschaft und ihrer Nachbarländer eine zentrale Frage der Europäischen Außenpolitik. Selbstverständlich ist der Erfolg der Rückführungspolitik der Gemeinschaft von der Effektivität der Zusammenarbeit mit den Transit- oder Herkunftsländern abhängig.

Ihre Verfasserin befürwortet die für das Rahmenprogramm vorgeschlagene Struktur und betont, dass die Fonds ein kohärentes Paket bilden sollten. Eine weitere Voraussetzung für einen kohärenten und umfassenden Ansatz in Bezug auf die Einwanderungspolitik der EU ist, dass alle einschlägigen internen Regulative sowie die neuen Instrumente der Außenpolitik, insbesondere das Europäische Nachbarschaftsinstrument und ein neues thematisches Programm zur Unterstützung der Drittländer einander ergänzen und Synergien zwischen ihnen bestehen. Dabei sind die enge Zusammenarbeit mit dem Kommissar für Menschenrechte der Vereinten Nationen und die umfassende Umsetzung der internationalen Konventionen zwingende Voraussetzungen für eine gerechte, kohärente und erfolgreiche Politik.

Der Europäische Rückkehrfonds sollte die Rückführungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten unterstützen und das Konzept des integrierten Managements fördern.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten ersucht den federführenden Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Vorschlag der Kommission¹

Änderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1
Erwägung 21 b (neu)

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

(21b) Das Instrument darf nicht herangezogen werden zur Unterstützung von Maßnahmen, die einer kollektiven Rückführungen, der kollektiven Durchsetzung von Rückführungsbeschlüssen von Mitgliedstaaten bezogen auf Einzelfälle oder Rückführungen in Länder, in denen die Rückkehrer Opfer von Folter oder anderen Menschenrechtsverletzungen werden könnten, dienen.

Änderungsantrag 2
Artikel 2 Absatz 1

1. Übergeordnetes Ziel des Fonds ist es, ***die Anstrengungen*** der Mitgliedstaaten zur Verbesserung des Rückkehrmanagements in all seinen Aspekten auf der Grundlage des Konzepts des integrierten Rückkehrmanagements ***zu unterstützen; dabei sind die*** einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft ***zu berücksichtigen.***

1. Übergeordnetes Ziel des Fond ist es, ***unter Berücksichtigung der*** einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft ***und internationalen Menschenrechtsverpflichtungen die Maßnahmen*** der Mitgliedstaaten zur Verbesserung des Rückkehrmanagements in all seinen Aspekten auf der Grundlage des Konzepts des integrierten Rückkehrmanagements ***zu fördern und entsprechende Unterstützung anzubieten.***

Änderungsantrag 3
Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c a (neu)

ca) Verstärkung der Zusammenarbeit mit den Nachbarländern im Rahmen des Rückkehrmanagements.

Begründung

Die vom Instrument der Europäischen Nachbarschaftspolitik erfassten Länder sind die Hauptausgangsländer für die Einwanderung in die Europäische Union und die Zusammenarbeit mit diesen Ländern und ihren Regierungen sollte eine besondere Beachtung finden.

Änderungsantrag 4
Artikel 3 Absatz 2 Spiegelstrich 2

- darauf abzielen, vielfältige Maßnahmen durchzuführen, mit denen Programme für die freiwillige Rückkehr illegal im Gebiet des Mitgliedstaats aufhältiger Drittstaatsangehöriger gefördert und erforderlichenfalls Aktionen zur Rückführung dieser Personen umgesetzt werden, wobei die **humanitären Grundsätze** und die Würde der Betroffenen uneingeschränkt zu achten sind; und

- darauf abzielen, vielfältige Maßnahmen durchzuführen, mit denen Programme für die freiwillige Rückkehr illegal im Gebiet des Mitgliedstaats aufhältiger Drittstaatsangehöriger gefördert und erforderlichenfalls Aktionen zur Rückführung dieser Personen umgesetzt werden, wobei die **die internationalen Menschenrechtsnormen, die Charta der Grundrechte** und die Würde der Betroffenen uneingeschränkt zu achten sind; und

Begründung

Die gemeinschaftlich finanzierten Maßnahmen sollten bei umfassender Achtung internationaler Menschenrechtsnormen insbesondere in Übereinstimmung mit der Genfer Konvention, und der Charta der Grundrechte durchgeführt werden.

Änderungsantrag 5
Artikel 3 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich

- auf der Grundlage einer relevanten Anzahl von Fällen eine Zielgruppe vorsehen; und

- **unter Einhaltung der Europäischen Menschenrechtskonvention** auf der Grundlage einer relevanten Anzahl von Fällen eine Zielgruppe vorsehen; und

Begründung

Artikel 4 des Protokolls Nr. 4 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte untersagt die Kollektivausweisungen ausländischer Personen .

Änderungsantrag 6
Artikel 3 Absatz 3 a (neu)

3a. Die Mitgliedstaaten sind bestrebt, bei der Durchführung der Maßnahmen gemäß

Artikel 4 die in diesem Bereich tätigen Organisationen der Zivilgesellschaft einzubeziehen.

Begründung

Die Einbeziehung der Zivilgesellschaft ist eine Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Durchführung der gemeinsamen Asyl- und Einwanderungspolitik der EU.

Änderungsantrag 7
Artikel 4 Absatz 1 Einleitung

Für eine Förderung aus dem Fonds in Betracht kommen Aktionen zur Verwirklichung des Ziels nach Artikel 3 Absatz 1 **Buchstabe a**, insbesondere folgende Aktionen: a)

Für eine Förderung aus dem Fonds in Betracht kommen Aktionen zur Verwirklichung des Ziels nach Artikel 3 Absatz 1 **Buchstaben a und b**, insbesondere folgende Aktionen:

Begründung

In Änderungsantrag 2 wird in Artikel 3 Absatz 1 ein neuer Buchstabe d eingefügt.

Änderungsantrag 8
Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a

a) Einführung oder Verbesserung einer wirksamen, stabilen und dauerhaften operativen Zusammenarbeit der Behörden der Mitgliedstaaten mit den Konsularstellen und Einwanderungsbehörden von Drittländern im Hinblick auf die Erlangung von Reisedokumenten für die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen und die **Durchführung zügiger und erfolgreicher Abschiebungsverfahren**;

a) Einführung oder Verbesserung einer wirksamen, stabilen und dauerhaften operativen Zusammenarbeit der Behörden der Mitgliedstaaten mit den Konsularstellen und Einwanderungsbehörden von Drittländern, **insbesondere von Nachbarländern**, im Hinblick auf die Erlangung von Reisedokumenten für die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen und die **Gewährleistung einer zügigen, erfolgreichen und dauerhaften Rückkehr**;

Begründung

Die vom Instrument der Europäischen Nachbarschaftspolitik erfassten Länder sind die Hauptausgangsländer für die Einwanderung in die Europäische Union und die Zusammenarbeit mit diesen Ländern und ihren Regierungen sollte eine besondere Beachtung finden, um eine dauerhafte Rückkehr von Bürgern aus Drittländern zu erreichen, die nicht beziehungsweise nicht mehr die Bedingungen für die Einreise in die, den Aufenthalt oder das Wohnrecht in den Mitgliedstaaten erfüllen.

Änderungsantrag 9

Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b

b) Zusammenarbeit bei der Entwicklung wirksamer, stabiler und dauerhafter operativer Arbeitsbeziehungen zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten sowie den Konsularstellen und Einwanderungsbehörden von Drittländern zur Erleichterung der konsularischen Unterstützung bei der Erlangung von Reisedokumenten für die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen und zur **Durchführung zügiger und erfolgreicher Abschiebungsverfahren;**

b) Zusammenarbeit bei der Entwicklung wirksamer, stabiler und dauerhafter operativer Arbeitsbeziehungen zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten sowie den Konsularstellen und Einwanderungsbehörden von Drittländern, **insbesondere der Nachbarländer**, zur Erleichterung der konsularischen Unterstützung bei der Erlangung von Reisedokumenten für die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen und zur **Gewährleistung einer zügigen, erfolgreichen und dauerhaften Rückkehr;**

Begründung

Die vom Instrument der Europäischen Nachbarschaftspolitik erfassten Länder sind die Hauptausgangsländer für die Einwanderung in die Europäische Union und die Zusammenarbeit mit diesen Ländern und ihren Regierungen sollte eine besondere Beachtung finden, um eine dauerhafte Rückkehr von Bürgern aus Drittländern zu erreichen, die nicht beziehungsweise nicht mehr die Bedingungen für die Einreise in die, den Aufenthalt oder das Wohnrecht in den Mitgliedstaaten erfüllen.

Änderungsantrag 10

Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b

b) Ausbau der Kapazitäten der zuständigen Verwaltungsbehörden zur zügigen Vollstreckung/Durchsetzung von Abschiebungsentscheidungen unter voller

b) Ausbau der Kapazitäten der zuständigen Verwaltungsbehörden zur zügigen Vollstreckung/Durchsetzung von Abschiebungsentscheidungen **in**

Achtung der Menschenwürde und der einschlägigen europäischen Sicherheitsstandards für solche Aktionen;

Übereinstimmung mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und unter voller Achtung der Menschenwürde und der einschlägigen europäischen Sicherheitsstandards für solche Aktionen;

Begründung

Die Bezugnahme auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union bietet ein stärker ausgewogenes Herangehen an die Alternativen zwischen „Rechte“ und „Sicherheit“.

Änderungsantrag 11 Artikel 4 Absatz 4

4. Die Aktionen **nach** den Absätzen 1 bis 3 zielen **insbesondere** darauf ab, die Umsetzung der Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts im Bereich der gemeinsamen europäischen Migrations- und Rückkehrpolitik voranzubringen.

4. Die Aktionen **gemäß** den Absätzen 1 bis 3 **müssen unter voller Achtung insbesondere der in der Genfer Konvention festgeschriebenen internationalen Menschenrechtsnormen und -grundsätze und des Grundsatzes der „Nicht-Zurückweisung“ durchgeführt werden. Sie müssen** die Umsetzung der Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts im Bereich der gemeinsamen europäischen Migrations- und Rückkehrpolitik **voranbringen**.

Begründung

Artikel 33 der Genfer Konvention untersagt die Ausweisung oder Rückführung („Zurückweisung“) „ein(es) Flüchtling(s) auf irgendeine Weise über die Grenzen von Gebieten (ausweisen oder zurückweisen), in denen sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sein würde“.

Änderungsantrag 12 Artikel 4 Absatz 5

5. Die Maßnahmen berücksichtigen die spezielle Situation von schutzbedürftigen Personen wie Minderjährigen, unbegleiteten Minderjährigen, Behinderten, älteren

5. Die Maßnahmen berücksichtigen die spezielle Situation von schutzbedürftigen Personen wie Minderjährigen, unbegleiteten Minderjährigen, Behinderten, älteren

Menschen, Schwangeren, Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern **und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben.**

Menschen, Schwangeren, Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern **sowie** Personen, die **Opfer von Folter, Vergewaltigung oder sonstiger schwerer Formen psychischer und/oder körperlicher Gewalt geworden sind, Opfer des Menschenhandels oder von sexuellem Missbrauch und Personen, die eine besondere medizinische Versorgung benötigen.**

Änderungsantrag 13
Artikel 5 Gedankenstrich 1

– in allen Fällen: Information vor der Rückkehr, Beschaffung unerlässlicher Reisedokumente, Übernahme der Kosten für notwendige medizinische Untersuchungen vor der Rückkehr, der Reisekosten und der Auslagen für die Verpflegung von Rückkehrern und Begleitpersonen, einschließlich medizinischen Personals, Unterbringung der Begleitpersonen, spezielle Unterstützung von besonders schutzbedürftigen Personen wie **Kindern** oder Behinderten, Übernahme der Kosten für die Beförderung zum Zielort im Rückkehrland und Zusammenarbeit mit den Behörden des Herkunfts- oder Transitlandes bzw. des Landes des vorherigen Aufenthalts;

in allen Fällen: Information vor der Rückkehr, Beschaffung unerlässlicher Reisedokumente, Übernahme der Kosten für notwendige medizinische Untersuchungen vor der Rückkehr, der Reisekosten und der Auslagen für die Verpflegung von Rückkehrern und Begleitpersonen, einschließlich medizinischen Personals, Unterbringung der Begleitpersonen, spezielle Unterstützung von besonders schutzbedürftigen Personen wie **Minderjährigen (insbesondere unbegleiteten Minderjährigen)**, oder Behinderten, Übernahme der Kosten für die Beförderung zum Zielort im Rückkehrland und Zusammenarbeit mit den Behörden des Herkunfts- oder Transitlandes bzw. des Landes des vorherigen Aufenthalts;

Änderungsantrag 14
Artikel 6 Absatz 1

1. Auf Initiative der Kommission können bis zu **7 %** der verfügbaren Fondsmittel für einwanderungs- und integrationspolitische Maßnahmen und Maßnahmen für die Zielgruppe nach Artikel 7 verwendet werden, sofern diese Maßnahmen transnationaler Natur oder für die gesamte Gemeinschaft von Interesse

1. Auf Initiative der Kommission können bis zu **20%** der verfügbaren Fondsmittel für einwanderungs- und integrationspolitische Maßnahmen und Maßnahmen für die Zielgruppe nach Artikel 7 verwendet werden, sofern diese Maßnahmen transnationaler Natur oder für die gesamte Gemeinschaft von Interesse

(„Gemeinschaftsmaßnahmen“) sind.

(„Gemeinschaftsmaßnahmen“) sind.

Begründung

Für die weitere Zusammenarbeit innerhalb der Gemeinschaft im Hinblick auf die Durchführung des Gemeinschaftsrechts und der bewährten Verfahren sowie zur Schaffung grenzübergreifender Kooperationsnetze, die zur Stimulierung der Rückführungspolitik beitragen, sind eine Aufstockung der verfügbaren Fondsmittel (S. 463), staatenübergreifende Sensibilisierungsmaßnahmen sowie die Entwicklung von Statistikinstrumenten, -methoden und gemeinsamen Indikatoren erforderlich .

Änderungsantrag 15 Artikel 7 Absatz 2

2. Hierzu gehören auch Drittstaatsangehörige, die nicht oder nicht mehr internationalen Schutzes bedürfen, da ihr Asylantrag im Rahmen des jeweiligen einzelstaatlichen Rechtssystems endgültig abgelehnt wurde oder ihr Status im Einklang mit den innerstaatlichen Vorschriften und dem Gemeinschaftsrecht endgültig widerrufen wurde, seine Gültigkeit verloren hat oder nicht verlängert wurde.

2. Hierzu gehören auch Drittstaatsangehörige, die nicht oder nicht mehr internationalen Schutzes bedürfen, da ihr Asylantrag im Rahmen des jeweiligen einzelstaatlichen Rechtssystems endgültig abgelehnt wurde oder ihr Status im Einklang mit den innerstaatlichen **und internationalen** Vorschriften und dem Gemeinschaftsrecht endgültig widerrufen wurde, seine Gültigkeit verloren hat oder nicht verlängert wurde.

Änderungsantrag 16 Artikel 8 Absatz 2

2. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Unterstützungsmaßnahmen des Fonds und der Mitgliedstaaten mit den Maßnahmen, Programmen und Prioritäten der Gemeinschaft im Einklang stehen. **Auf Kohärenz ist insbesondere** im Mehrjahresprogramm nach Artikel 20 **zu achten**.

2. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Unterstützungsmaßnahmen des Fonds und der Mitgliedstaaten mit den Maßnahmen, Programmen und Prioritäten der Gemeinschaft, **insbesondere dem** Mehrjahresprogramm nach Artikel 20 im Einklang stehen. **Die Aktionen nach Absatz 1 dieses Artikels werden in einer Weise durchgeführt, dass Synergieeffekte mit den Instrumenten der Außenhilfe der EU, insbesondere dem Instrument der**

**Europäischen Nachbarschaftspolitik
bestehen.**

Begründung

Die neue Verordnung über das Instrument der Europäischen Nachbarschaftspolitik sieht die Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres vor, u.a. zu Fragen, die Asyl und Einwanderung sowie die Bekämpfung und Prävention von Terrorismus und anderen Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität betreffen. Die Fonds, bei denen es um die internen Politiken und die Schaffung eines Solidaritätsmechanismus unter den Mitgliedstaaten geht, sollten durch ein neues thematisches Programm, das sich mit für Nachbarländer und Mitgliedstaaten gemeinsamen Herausforderungen befassen soll, ergänzt werden.

Änderungsantrag 17
Artikel 8 Absatz 3 a (neu)

3a. Die Mitgliedstaaten sind bestrebt, eng mit dem Hochkommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und der Internationalen Organisation für Migration zusammenzuarbeiten und Synergien bei ihren entsprechenden Maßnahmen zu erreichen.

Begründung

Für die Planung von Aktivitäten im Bereich der Einwanderungs- und Asylpolitik sind Synergieeffekte zwischen den Mitgliedstaaten, die täglich mit der Umsetzung der Politik befasst sind, und dem UNHCR und der Internationalen Organisation für Migration, die in dem Bereich tätig sind und den Mitgliedstaaten bei den Rückführungen Hilfestellung leisten können, erforderlich.

VERFAHREN

Titel	Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Rückkehrfonds für den Zeitraum 2008-2013 innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“
Bezugsdokumente	(KOM(2005)0123 – C6–0126/2005 – 2005/0049(COD))
Federführender Ausschuss	LIBE

Mitberatender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	AFET 22.6.2005
Verstärkte Zusammenarbeit	
Verfasserin der Stellungnahme Datum der Benennung	Tatjana Ždanoka 21.7.2005
Prüfung im Ausschuss	23.2.2006 20.3.2006
Datum der Annahme der Änderungsanträge	21.3.2006
Ergebnis der Schlussabstimmung	Ja-Stimmen: 43 Nein-Stimmen: 4 Enthaltungen: 4
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Angelika Beer, Panagiotis Beglitis, André Brie, Elmar Brok, Philip Claeys, Véronique De Keyser, Giorgos Dimitrakopoulos, Ana Maria Gomes, Alfred Gomolka, Richard Howitt, Jana Hybášková, Toomas Hendrik Ilves, Michał Tomasz Kamiński, Helmut Kuhne, Vytautas Landsbergis, Emilio Menéndez del Valle, Francisco José Millán Mon, Pasqualina Napoletano, Annemie Neyts-Uyttebroeck, Baroness Nicholson of Winterbourne, Raimon Obiols i Germà, Cem Özdemir, Justas Vincas Paleckis, Alojz Peterle, Tobias Pflüger, João de Deus Pinheiro, Mirosław Mariusz Piotrowski, Hubert Pirker, Paweł Bartłomiej Piskorski, Libor Rouček, José Ignacio Salafranca Sánchez- Neyra, Jacek Emil Saryusz-Wolski, György Schöpflin, Gitte Seeberg, Marek Maciej Siwiec, István Szent-Iványi, Konrad Szymański, Charles Tannock, Inese Vaidere, Ari Vatanen, Karl von Wogau, Luis Yañez-Barnuevo García, Josef Zieleniec
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Alexandra Dobolyi, Glyn Ford, Patrick Gaubert, Jaromír Kohlíček, Miguel Ángel Martínez Martínez, Aloyzas Sakalas, Pierre Schapira, Tatjana Ždanoka
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)	